



STATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter der Bezeichnung «Verein Quartierzentrum Oekolampad» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

Dieser Verein war vormalig der «Verein Kontaktstelle für Eltern und Kinder 4055 Basel-West».

2. ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt die Führung eines Quartiertreffpunktes am Allschwilerplatz 22, als Ort der Begegnung, Vernetzung und Aktivität, mit dem Ziel:

- a) Die gemeinschaftliche Kultur zu fördern und zu einem lebendigen, kreativen Ort beizutragen.
- b) Begegnungsraum zu schaffen und zur Bereicherung der sozialen und kulturellen Lebensqualität der Quartierbewohner*innen beizutragen.
- c) Bedürfnisorientiert, altersübergreifend und inklusiv zu arbeiten.
- d) Gemeinnützige, soziale und kulturelle Bestrebungen der Quartierbewohner*innen zu unterstützen und fördern.

2.1. Um diesen Zweck zu erfüllen betreibt er einen Quartiertreffpunkt im Gemeindehaus Oekolampad und mietet die dafür notwendigen Räumlichkeiten.

2.2. Der Verein stellt ein professionelles Team, welches die Betriebsleitung und die damit verbundenen Koordinationsaufgaben im Quartiertreffpunkt übernimmt.

3. MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können natürliche Personen jeden Alters und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, angehören.

3.1. Der Eintritt erfolgt über eine schriftliche Anmeldung.

3.2. Wer von dem Verein angestellt ist, kann nicht gleichzeitig Vereinsmitglied sein.

3.3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Betriebsleitung unter Vorbehalt des Vorstandes.

3.4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

3.5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

3.6. Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

4. MITTEL UND HAFTUNG

4.1. Als Vereinsmittel werden die Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und öffentliche, sowie private Beiträge und Spenden eingesetzt.

4.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.3. Das Vereins- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

5.1. Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich als Generalversammlung zusammentritt. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revision
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und der Revision
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Auflösung des Vereins

5.1.1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den Vorstand, mindestens zehn Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

5.1.2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Statutenänderungen können nur mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte ein Präsidium. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.

5.2.1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

5.2.2. Im weiteren besorgt er alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

5.2.3. Der Vorstand ist verantwortlich für das Anstellen von der Betriebsleitung und für das damit verbundene Qualitätsmanagement.

5.2.4. Er kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und für diese weitere Personen beiziehen. Deren Mitglieder müssen dem Verein nicht angehören.

5.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Ergebnisse.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND STATUTENÄNDERUNG

6.1. Die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

6.2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss wird gemäss Beschluss einer gemeinnützigen Organisation im Quartier zugewendet.